

Antrag der Redaktionskommission

vom 24.01.2014

Der Gemeinderat ändert, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Verordnung: Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR; AS 171.110)	001	Der Gemeinderat ändert, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Verordnung: Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR; <u>AS 171.110</u>)
	002	
Art. 2 Grundentschädigung	003	Art. 2 Grundentschädigung
¹ Jedes Ratsmitglied erhält insbesondere für die persönliche Informatikausrüstung eine monatliche Grundentschädigung in der Höhe von zwei einfachen Taggeldern.	004	¹ Jedes Ratsmitglied erhält insbesondere für die persönliche Informatikausrüstung eine monatliche Grundentschädigung in der Höhe von zwei einfachen Taggeldern gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a.
	005	
Art. 4 Entschädigungen für die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre	006	Art. 4 Entschädigungen für die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre
¹ [gestrichen]	007	<u>Für die Führung des Audioprotokolls, des Ratsprotokolls und für das Lektorat des substanziellen Protokolls wird zusätzlich je ein Taggeld gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a ausgerichtet.</u>
² Für die Führung des Audioprotokolls, des Ratsprotokolls und für das Lektorat des substanziellen Protokolls wird zusätzlich je ein Taggeld gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a ausgerichtet.	008	<u>[entfällt]</u>
	009	

Art. 7 Infrastrukturentscheidung für Kommissionssekretärinnen oder Kommissionssekretäre ohne Büroinfrastruktur bei den Parlamentsdiensten	010	Art. 7 Infrastrukturentscheidung für Kommissionssekretärinnen oder Kommissionssekretäre ohne Büroinfrastruktur bei den Parlamentsdiensten
¹ Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird eine jährliche, vom Pensum abhängige Pauschalentscheidung ausgerichtet. Diese beträgt: a) Fr. 3 260.– bei einem Pensum von 0 % bis 25 %; b) Fr. 4 075.– bei einem Pensum von 26 % bis 45 %; c) Fr. 4 890.– bei einem Pensum von 46 % bis 65 %; d) Fr. 5 705.– bei einem Pensum von 66 % bis 85 %; oder e) Fr. 6 520.– bei einem Pensum von 86 % bis 100 %.	011	¹ Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird eine jährliche, vom Pensum abhängige Pauschalentscheidung ausgerichtet. Diese beträgt: a) Fr. 3 260.– bei einem Pensum von 0 % bis 25 %; b) Fr. 4 075.– bei einem Pensum von 26 % bis 45 %; c) Fr. 4 890.– bei einem Pensum von 46 % bis 65 %; d) Fr. 5 705.– bei einem Pensum von 66 % bis 85 %; oder e) Fr. 6 520.– bei einem Pensum von 86 % bis 100 %.
	012	
Art. 15 Unfallversicherung	013	Art. 15 Unfallversicherung
Die Mitglieder des Gemeinderats sind für ihre Amtstätigkeit gegen Unfall versichert. Das Büro regelt die Einzelheiten.	014	Die Mitglieder des Gemeinderats sind während ihrer Amtstätigkeit gegen Unfall versichert. Das Büro regelt die Einzelheiten.
	015	
Art. 19 Entschädigung der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre	016	<u>[aufgehoben]</u>
[gestrichen]	017	
	018	
Das Büro des Gemeinderats setzt diese Änderungen der Entschädigungsverordnung (EntschVO GR) nach Ablauf der Referendumsfrist per 1. Mai 2014 in Kraft.	019	Das Büro des Gemeinderats setzt diese Änderungen der Entschädigungsverordnung (EntschVO GR) nach Ablauf der Referendumsfrist per 1. Mai 2014 in Kraft.

020

Zustimmung
Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Christina Hug (Grüne),
Simon Kälin (Grüne), Claudia Simon (FDP), Karin Weyermann (CVP)

Enthaltung
Irene Bernhard (GLP)

Abwesend
Min Li Marti (SP)

Für die Redaktionskommission
Präsident Mark Richli (SP)
Sekretärin Marion Engeler